

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesratspräsidentin  
Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
CH-3003 Bern

Brugg, 30. Oktober 2017

Zuständig: Martin Würsch  
Sekretariat: Esther Meier / Barbara Saxer  
Dokument: Rechtsgutachten - 240528 SBV AG  
Entschädigungsfragen - SN EntG an UVEK final (LAKA).docx

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG); Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Das Enteignungsgesetz der Schweiz bedarf unbestritten einer umfassenden Revision. Mit der Teilrevision werden aber nur das Verfahren neu geregelt und formelle Rechtsunsicherheiten beseitigt. **Damit wir diese Revision unterstützen, bedarf es aber grundlegende, materielle Anpassungen. Ansonsten empfehlen wir die Revision zur Ablehnung.** Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend die Voraussetzungen, die aus unserer Sicht für eine erfolgreiche Revision erfüllt sein müssen.

Am 1. Dezember 2015 überwies der Nationalrat die Motion Ritter (13.3196) mit dem Auftrag, das Enteignungsgesetz vertieft zu prüfen. Der Bundesrat unterliess es aber grundlegende Überlegungen zur Einschränkung der Enteignungsmöglichkeiten und der Entschädigung anzustellen. Damit werden die Interessen der Eigentümer nicht beachtet, obwohl dazu unbestrittenermassen ein grosser Handlungsbedarf besteht. Diese Haltung ist für uns unhaltbar. Die im Gutachten von Wüest & Partner gemachten Schlussfolgerungen überzeugen weder rechtlich noch wirtschaftlich. Mit dem Verzicht auf eine materielle Besserstellung der Grundeigentümer werden unsere Anliegen in einem wesentlichen Punkt nicht umgesetzt. Wir legen den grössten Wert auf den Schutz des Kulturlandes und einer adäquaten Entschädigung des enteigneten Landes ausserhalb der Bauzone. Der Boden kann nicht vermehrt werden. Er darf deshalb auch für öffentliche Zwecke nicht beliebig überbaut werden. Die steigende Bevölkerung, das gesteigerte Mobilitätsbedürfnis, der Schutz vor Naturgefahren, der Gewässerschutz und der internationale Handel führen zunehmend zum Verlust der besten Kulturlandflächen<sup>1</sup>. Diese stellen die Lebensgrundlage der Bauernfamilien dar. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens werden die Ernährung der Bevölkerung, die natürliche Lebensgrundlage vieler Tiere und Pflanzen sowie die dezentrale Besiedlung gesichert. Eine einseitige Interessenabwägung zu Gunsten des öffentlichen Zwecks und die tiefe Entschädigung in der Höhe des maximal zulässigen Preises (Art. 66 BGG) schützen den Boden viel zu wenig.

---

<sup>1</sup> CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 10

## Grundsätzliche Erwägungen

### Schutz des Kulturlandes / Realersatz

Das Abstimmungsergebnis über den **Verfassungsartikel über die Ernährungssicherheit** spricht eine klare Sprache. 78.7 Prozent der Stimmbürger erachten es als wichtig, die Ernährung der ständig wachsenden Bevölkerung in der Schweiz nachhaltig durch die Sicherung des für die Produktion wertvollen Kulturlandes zu sichern. Der Auftrag an den Gesetzgeber durch den neuen Artikel 104 Bst. a Bundesverfassung bedeutet nun auch in Hinblick auf die Enteignung, dass das Kulturland besser geschützt werden muss. **Aufgrund dieses klaren Verfassungsauftrags fordert der Schweizer Bauernverband (SBV) einen viel besseren Schutz des Kulturlandes**, insbesondere aber der Fruchtfolgeflächen. Im Zusammenhang mit einer Revision des Enteignungsgesetzes fordern wir konsequenterweise, dass dem selbstbewirtschaftenden Landwirt primär Realersatz angeboten werden muss. Der Grundeigentümer hat nach Art. 26 BV einen Anspruch darauf, dass der Staat sein Privateigentum im Prinzip unangetastet lässt<sup>2</sup>. Treffend äussert sich das Bundesgericht dazu und hält damit fest, dass das Eigentum nicht leichtfertig wegen öffentlichen Zwecken benützt und enteignet werden darf. Reduziert man die Eigentumsgarantie alleine auf die volle Entschädigung, so würde diese ihrem eigentlichen Sinn beraubt. Zitat<sup>3</sup>:

*„Quelle que soit l'importance de l'intérêt public à prendre en considération, cette institution fondamentale de l'ordre juridique suisse ne doit pas être vidée de sa substance; la possibilité d'acquérir la propriété privée, d'en jouir et de l'aliéner doit être en principe maintenue“.*

Erst, wenn trotz allen erdenklichen Bemühungen kein Realersatz möglich sein sollte, ist subsidiär die volle Entschädigung geschuldet.

### Verfassungskonforme Bewertungsmethode

Die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) ist ein unentbehrliches Element rechtsstaatlicher, demokratischer Ordnung und stellt ein notwendiges Gegengewicht gegenüber staatlicher und gesellschaftlicher Macht her<sup>4</sup>. Die Eigentumsgarantie ist die tragende Voraussetzung für weitere Grundrechte und Freiheiten, insbesondere die Wirtschaftsfreiheit. Der Gesetzgeber ist demnach verpflichtet, das Privateigentum zu beachten und zu fördern<sup>5</sup>. Muss nun der Staat für gewichtige, öffentliche Interessen in das Eigentum eingreifen, so stellt dies immer einen schwerwiegenden Eingriff dar<sup>6</sup>. Die Enteignung oder Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, ist **voll** zu entschädigen (Art. 26 Abs. 2 BV). Der Enteignete ist vor und nach der Enteignung im Sinne einer Vermögensgarantie mindestens gleich zu stellen.

---

<sup>2</sup> BGE 105 Ia 134 E. 3a, 140; ähnlich BGer 2C\_422/2009 [21.12.2009], E. 3

<sup>3</sup> ATF 113 Ia 132 consid. 6

<sup>4</sup> KLAUS A. VALLENDER, PETER HETTICH: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich, 2014, Art. 26 N 3

<sup>5</sup> KLAUS A. VALLENDER, PETER HETTICH: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, Zürich, 2014, Art. 26 N 14

<sup>6</sup> BGE 109 Ia 188 E. 2, 190; bestätigt in Urteil des BGer 1C\_3/2013, 1C\_19/2013 vom 19.11.2013, E. 6.2

Die Entschädigung ist entweder nach objektiven Gesichtspunkten (objektiver Wert, entspricht dem Verkehrswert) oder nach subjektiven Kriterien (Interesse des Enteigneten an der Beibehaltung des Rechts) zu bemessen. Gemäss Rechtsprechung ist diejenige Methode anzuwenden, die für den Enteigneten günstiger ist<sup>7</sup>.

Dem Enteigneten sind darüber hinaus alle weiteren Nachteile zu entschädigen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbar sind (sog. Inkonvenienzen, Art. 19 EntG). Solche Nachteile sind u.a. Erwerbsausfall, unnütz gewordene Planungsaufwendungen, Umzugskosten, vorzeitige Abschreibung von Ökonomiegebäuden<sup>8</sup>. Im viel zitierten Entscheid des Bundesgerichts (BGE 127 I 185) wird der Freiwilligkeitszuschlag des Kantons Wallis wegen fehlender rechtsgleicher Anwendung abgelehnt. Das Bundesgericht hält im gleichen Urteil aber unmissverständlich fest, dass eine höhere Entschädigung verfassungskonform ist, Zitat<sup>9</sup>:

*„Dagegen verwehrt die bundesrechtliche Eigentumsgarantie den Kantonen nicht, den Enteigneten im Zusammenhang mit formellen kantonalrechtlichen Expropriationen mehr als den ganzen Schaden zu ersetzen und damit Vergütungen auszurichten, die den Rahmen des Anspruchs auf volle Entschädigung sprengen. ... Die Bestimmung des Walliser Enteignungsgesetzes über den Unfreiwilligkeitszuschlag erweist sich insofern nicht als verfassungswidrig“.*

**Eine Entschädigung, welche über den eigentlichen Schaden hinausgeht, ist demnach verfassungsrechtlich zulässig. Sie bedarf freilich einer gesetzlichen Grundlage und muss dabei rechtsgleich und willkürfrei angewendet werden können.**

Mit Motion Nr. 13.3196 wird eine Methode vorgeschlagen, die willkürfrei und rechtsgleich angewendet werden kann. Neben der Vergleichsmethode ist die Lageklassenmethode eine anerkannte Bewertungsmethode, die dann zur Anwendung gelangt, wenn nicht genügende oder nicht geeignete Vergleichswerte vorliegen. Sie kann zudem zur Kontrolle angewendet werden. Die Gutachter von Wüest & Partner erkannten die Gründe, die zur Motion führten, womöglich zu wenig, so dass sie vorschnell zum Schluss kamen, dass die Lageklassenmethode für die Bewertung nicht praktikabel sei und schon gar nicht zu nachvollziehbaren Werten führe. **Der Bodenmarkt für unbebaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone ist einerseits illiquid und gesetzlich, was Käufer und Preis betrifft, streng kontrolliert und reglementiert** (Art. 63 und Art. 66 BGG). Die bewilligten Verkaufspreise stellen damit per se keine Vergleichsbasis dar, da der dazu nötige freie Markt und die statistische Basis fehlt. Selbst wenn diese Fakten beseitigt werden können, ist die künftige Nutzung im öffentlichen Interesse nicht mehr landwirtschaftlich begründet. Der Enteigner kann die Flächen entsprechend der Standortgebundenheit für seine Zwecke wirtschaftlich nutzbar machen. Auf diese künftige, real existierende und im Zeitpunkt der Enteignung bekannte Nutzung ist bei der Bewertung abzustellen. Im Gutachten Wüest & Partner<sup>10</sup> wird attestiert, dass Boden, der dem BGG nicht mehr unterstellt ist, einen höheren Wert erzielt, Zitat: *„Durch die Loslösung der Unterstellung unter das BGG erhöht sich der Verkehrswert von einem Stück Kulturland.“* Die vorgeschlagene Lageklassenmethode<sup>11</sup>, welche in Abhängigkeit des Investitionsvolumens auf den Bodenwert schliesst, ist eine anerkannte Bewertungsmethode, die zur Lösung der vorangehend geschilderten Bewertungsprobleme beigezogen wird.

---

<sup>7</sup> BGE 113 Ib 39 E. 3a, 41

<sup>8</sup> Urteil des BGer 1C\_266/2011 vom 20.10.2011, E. 6.3

<sup>9</sup> BGE 127 I 185 E4. S. 192

<sup>10</sup> CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 22

<sup>11</sup> BGE 131 II 458 E. 5, BGE 128 II 74, E. 5c, BGE 114 Ib 286 E. 6,

In der Praxis stehen weitere anerkannte Methoden zur Verfügung: hedonistische Methode<sup>12</sup>, Vergleichsmethode<sup>13</sup> und die Rückwärtsrechnung<sup>14</sup>.

Die Vergleichsmethode wird in der Regel vom Bundesgericht bevorzugt<sup>15</sup>, doch wo geeignete Vergleiche fehlen und die künftige Nutzung primär den Wert bestimmt, kann diese vernünftigerweise nicht angewendet werden.

### **Stellungnahme zum Gutachten Wüest & Partner vom 15. Juni 2016 im Besonderen**

Wir stellen fest, dass die Experten im Gutachten vom 15. Juni 2016 den Vorschlag von Nationalrat Markus Ritter aus Praktikabilitätsgründen ablehnen und der Lageklassenmethode einen Zufallscharakter attestieren. Zitat<sup>16</sup>: „In der praktischen Umsetzung dürften mit der Lageklassenmethode kaum flächendeckend plausible Landwerte bei Enteignungen von Kulturland resultieren.“ Mit dieser Schlussfolgerung verkennen die Gutachter, dass die Lageklasse als Methode überall dort angewendet werden muss, wo Vergleichswerte fehlen. An Vergleichswerten fehlt es aber gerade bei Flächen ausserhalb der Bauzone, die nur in einem regulierten Markt an einen eingeschränkten Käuferkreis gehandelt werden dürfen. Im Zeitpunkt der Enteignung unterstehen die Grundstücke nicht mehr dem BGG, womit die Preise aus dem unter dem BGG regulierten Bodenmarkt von vornherein auszuschliessen sind. Ebenso irrelevant ist die Verbindung des Verkehrswertes des beanspruchten Bodens mit dem landwirtschaftlichen Ertragswert. Der landwirtschaftliche Ertragswert kommt nur innerhalb der Familie und nur bei erbrechtlicher Zuweisung an Selbstbewirtschaftler zur Anwendung. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer frei in der Preisgestaltung. Wir halten somit ausdrücklich fest, dass die Gutachter einen falschen Schluss ziehen, indem sie einen Lageklassenschlüssel für öffentliche Bauten anwenden, der nicht unbesehen auf Infrastrukturbauten wie Strassen, Stromnetze oder Bahnlinien angewendet werden kann. Ein solcher Lageklassenschlüssel müsste erst noch auf Grund vertiefter Studien und Berechnungen erstellt werden. Die Gutachter weisen selber darauf hin, dass ein solcher Lageklassenschlüssel für von öffentlichen Werken beanspruchtes Kulturland (noch) nicht existiert<sup>17</sup>. Die im Gutachten aufgeführten Beispiele entbehren damit jeglicher Grundlage, weshalb aus diesen keine Schlüsse gezogen werden können. Der zu entwickelnde Lageklassenschlüssel müsste denn auch nicht für Kulturland<sup>18</sup> entwickelt werden, sondern für Land, das von öffentlichen Werken bzw. für öffentliche Interessen beansprucht wird. Mit der Ausarbeitung solcher Lageklassenschlüssel würde die Interessenabwägung harmonisiert und auf eine verlässliche, rechtliche Basis gestellt.

---

<sup>12</sup> BGE 138 II 77 E. 6-12

<sup>13</sup> BGE 122 II 337 E. 5a

<sup>14</sup> BGE 122 I 168 E 2a, BGE 102 Ib 353 E. 2

<sup>15</sup> Urteil des BGer 1C\_293/2011 E. 4.1 vom 12.11.2011

<sup>16</sup> CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 29 unten

<sup>17</sup> CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, Ziffer 3.4.1 2. Abschnitt, S. 27

<sup>18</sup> CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, Ziffer 3.4.3, S. 29

Ebenso verwerfen die Gutachter die Idee der Bestimmung des Bodenwertes nach der Lageklassenmethode, da die Entschädigung des Bodens entsprechend dem Nutzen des Werkes variieren kann. Die Gutachter verkennen dabei, dass dies auch innerhalb der Bauzone bei unterschiedlichen Nutzungen der Fall ist. Liegt ein Grundstück in der Mehrfamilienhauszone, so kommt dem Grundstück durch das höhere Nutzungspotential ebenfalls ein höherer Bodenwert zu als z.B. der gleichen Fläche in der Gewerbezone. Der noch zu definierende Lageklassenschlüssel würde im Gegenteil dazu führen, dass für ähnliche Werke und Bauten ähnlich hohe Entschädigungen bezahlt würden. Der Zufall und insbesondere willkürlich festgelegte Werte könnten minimiert werden.

**Der SBV kommt zum Schluss, dass die Gutachter die künftigen Möglichkeiten einer neuen Entschädigungspraxis verkannt haben und sich von prognostizierten hohen Kosten zu falschen Schlüssen verleiten liessen.**

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 2 (Ausübung)**

Damit das Enteignungsrecht nicht von privatrechtlich geführten Unternehmen ohne Bundes- oder Kantonsbeteiligung ausgeübt werden kann, muss Artikel 2 angepasst werden. Diese Anpassung ist in der Folge der Privatisierung und der Internationalisierung nötig und wichtig. Nur die öffentliche Hand, d.h. eine offizielle Behörde darf in den Genuss des Enteignungsrechts gelangen. Der SBV fordert, dass die Übertragung des Enteignungsrechtes auf Dritte ausgeschlossen wird.

#### **Art. 6 Abs. 1 erster Satz (vorübergehende Enteignung)**

Die vorübergehende Enteignung muss für den Enteigner auf maximal zehn Jahre begrenzt werden. Die Dauer darf nicht durch andere Gesetze erhöht werden. Demgegenüber soll dem Grundeigentümer hingegen die Möglichkeit geboten werden, die vorübergehende Enteignung verlangen zu können und dabei eine längere Frist als zehn Jahre zu vereinbaren. Der SBV schlägt aber auch für diesen Fall vor, die Höchstdauer auf 100 Jahre (in Analogie zum Baurecht, Art. 779 ff. ZGB) zu begrenzen.

#### **Art. 8 (Erhalt von Kulturland)**

Die bestehende „Kann-Bestimmung“ ist in eine „Muss-Bestimmung“ umzuwandeln. Bei grösserem Flächenverlust ist der Enteigner zwingend verpflichtet, Ersatz zu beschaffen. Der Schutz unserer wertvollen Kulturlächen hat prioritär zu erfolgen, so wie dies praktisch auch beim Wald der Fall ist.

#### **Art. 15 (Frist zur Publikation)**

Zwar wird die einstige Frist von fünf Tagen auf zehn Tage verlängert, trotzdem ist diese immer noch zu kurz. Der SBV verlangt eine Frist von 30 Tagen für die Publikation bzw. die Auflage.

Sind weitergehende Handlungen (Abs. 2) nötig, verlangt der SBV eine Frist von 60 Tagen für die schriftliche Anzeige an die Grundeigentümer.

Die Fristen dürfen durch andere Gesetze nicht verkürzt werden, so dass damit auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren erreicht wird. Diese Forderung gilt auch für die gesetzlichen Anpassungen in anderen Gesetzen im Anhang Ziff. II (z.B. Eisenbahn- oder Rohrleitungsgesetz).

Seite 6 | 7

Mit zu kurzen Fristen übt der Staat einen zu grossen Druck auf die Grundeigentümer aus. Dies ist insbesondere bei Eigentumseingriffen des Staates zu verhindern.

### **Art. 16 (Entschädigung)**

Neben der vollen Entschädigung ist für Boden ausserhalb der Bauzone eine Entschädigung vorzusehen, die sich am künftigen Nutzen oder den mittleren Erstellungskosten des Werkes orientiert. Der Wert des Bodens, wie er unter selbstbewirtschaftenden Landwirten gehandelt wird, ist für die Erstellung öffentlicher Werke irrelevant. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der gehandelte Preis gesetzlich limitiert ist (Art. 66 BGG). Im Gutachten von Wüest & Partner vom 15. Juni 2016 wird eindrücklich aufgezeigt, dass mit Einführung des BGG die Preise für Landwirtschaftsland auf rund 50 Prozent (Kanton Luzern) des Wertes vor 1993 sanken<sup>19</sup>. In der Westschweiz dürfte die Reduktion noch deutlicher gewesen sein. Die starke Wertminderung ist einerseits ein starkes Indiz für den regulierten Bodenmarkt, weshalb die nach Art. 66 BGG bewilligten Werte nicht als Vergleich bei der Enteignung herangezogen werden dürfen. Der Umkehrschluss lässt vermuten, dass der Bodenwert auf einem freien Markt mehr als das Doppelte betragen dürfte.

In seiner Motion Nr. 13.3196 fordert Nationalrat, Markus Ritter, deshalb korrekt und konsequent die Anwendung eines marktüblichen Preises, der sich am künftigen Nutzen der Werke orientiert. Dieses Prinzip gilt auch innerhalb der Bauzone. Lässt die entsprechende Zone einen höheren Nutzen zu, so bestimmt sich der Verkehrswert nicht an der bisherigen extensiven Nutzung (z.B. Einfamilienhaus), sondern am künftigen Potential (z.B. Mehrfamilienhaus).

Der SBV fordert somit eindringlich, nebst einer sehr zurückhaltenden Enteignung auch eine deutlich höhere Entschädigung für enteignetes Kulturland. Das Verbot der Gewinnerzielung darf in diesem Zusammenhang nicht nur auf den Grundeigentümer bezogen werden, sondern muss auch für den Enteigner gelten, der mit zu tiefen Landpreisen einen überhöhten Nutzen erzielen kann – vgl. auch die obigen Ausführungen, S. 2 ff.

### **Art. 18 (Sachleistung)**

Wird Kulturland enteignet, so fordert der SBV, dass den enteigneten Landwirten in erster Linie Realersatz angeboten werden muss. Verzichtet der Landwirt auf Realersatz, kommt subsidiär die Entschädigung nach Art. 16 - 17 EntG zur Anwendung.

Da der Bodenmarkt für landwirtschaftliches Kulturland sehr illiquide ist, kann der enteignete Landwirt in der Regel zum entschädigten Wert selber keinen Boden mehr kaufen. Zum Zweck des Realersatzes müssen andere öffentliche Körperschaften, welche den Boden nicht selber bewirtschaften, enteignet werden können.

### **Art. 19 (Bestandteile der Entschädigung)**

Entsprechend unseren bisherigen Ausführungen fordert der SBV eine Ergänzung von Artikel 19 und zwar dergestalt, dass als zusätzlicher Bestandteil die Illiquidität des landwirtschaftlichen Bodenmarktes in die Entschädigungshöhe einbezogen wird. Da im Falle einer Entschädigung der Landwirt kein Ersatzland innerhalb einer ortsüblichen Fahrdistanz kaufen kann, muss neben dem Bodenwert der entgangene Deckungsbeitrag entschädigt werden.

---

<sup>19</sup> CHRISTOPH JULMY: in Gutachten zu Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland, Wüest & Partner, Zürich 2016, S. 16

Seite 7 | 7

### **Art. 26 Abs. 1 (neue Eigentumsverhältnisse)**

Unseres Erachtens sollte der Enteigner nicht zu kleinlichen Rechnereien bei der Vorteilsanrechnung verleitet werden. Da die Enteignung in jedem Fall unfreiwillig ist und allenfalls eine Verlegung der Leitung nötig macht, soll der Grundeigentümer nicht auch noch den Vorteil der längeren Lebensdauer oder des geringeren Unterhalts bezahlen müssen. Der SBV fordert deshalb die Streichung der Vorteilsanrechnung.

### **Art. 114 (Kosten)**

Der SBV hält ausdrücklich fest, dass das Verfahren für den Enteigneten weiterhin kostenlos sein muss.

### **Art. 115 Abs. 1 (Parteientschädigung)**

Dem Enteigneten sind die vollen Kosten durch den Enteigner zu bezahlen. Das Wort „angemessen“ führt dazu, dass nur ein Teil der Kosten erstattet werden muss. Der Grundsatz der vollen Entschädigung im Enteignungsfall wird damit verletzt.

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der von uns vertretenen landwirtschaftlichen Grundeigentümer ist die vorliegende Teilrevision eine verpasste Chance, um neben formellen Anpassungen in erster Linie auch grundsätzliche Erneuerungen und Überlegungen zur Enteignung vorzuschlagen. Der Kulturlandschutz gebietet einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Infrastrukturanlagen werden auch künftig einen immensen Bedarf an Flächen benötigen. Zusammen mit der Bevölkerungszunahme nehmen die Mobilitätsbedürfnisse laufend zu. Der SBV will die für die öffentliche Grundversorgung nötigen Bauten nicht verhindern, verlangt aber, dass in der Interessenabwägung das Kulturland höher gewichtet und im Enteignungsfall besser entschädigt wird.

Da die öffentliche Hand selber auch über wesentliche Flächen an Kulturland verfügt, haben enteignete Landwirte primär Anspruch auf Realersatz. Dazu sind Anstrengungen zu unternehmen, die allenfalls einen Flächenabtausch und die Enteignung anderer öffentlicher Körperschaften bedingen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor